

## Entschuldigungsverfahren bei Erkrankung von Schülern

Mit Bekanntgabe der nachfolgenden Regelungen sind alle Schüler zu deren strikten Einhaltung in allen Punkten aufgefordert. Die Schulleitung weist darauf hin, dass bei Nichtbeachtung jede unentschuldigte „Abwesenheit“ vom Unterricht als schuldhaftes Fehlen gewertet und im Zeugnis eingetragen wird!

### Berufsschule und Fachschulen

1. Die Schule ist unverzüglich am Morgen über das Fehlen zu informieren (Tel: 09771-636380, Fax: 09771-63638500, Mail: [verwaltung@bsnes.de](mailto:verwaltung@bsnes.de), ggfs. auch schriftlich).
2. Sprengelschüler, die in Heimunterkünften untergebracht sind, haben sich zusätzlich rechtzeitig bei ihrer Unterkunft abzumelden.
3. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung (bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten) innerhalb von zwei Tagen nachzureichen, bei wöchentlichem Teilzeitunterricht am nächsten Schultag.
4. Ein ärztliches Zeugnis ist erforderlich bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei zusammenhängenden Schultagen (Krankheit über das Wochenende hinweg zählt auch als zusammenhängend).
5. Das ärztliche Zeugnis muss innerhalb von 10 Kalendertagen nach Krankheitsbeginn bei der Schule vorgelegt werden.
6. Bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen ist für den betreffenden Tag immer ein ärztliches Zeugnis abzugeben, ansonsten ist die Arbeit mit Note 6 zu bewerten. Hier ist das ärztliche Zeugnis am ersten Tag des Wiedererscheinens in der Schule vorzulegen.
7. In begründeten Fällen kann die Schulleitung eine Attestpflicht (ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis) aussprechen. Gleichzeitig wird beim Verlangen eines amtsärztlichen Zeugnisses dem Schüler ein Untersuchungsauftrag für das zuständige Gesundheitsamt ausgehändigt.

### Klassen der Berufsvorbereitung (BIK-V, BIK, BVJ, DK-BS):

1. Die Schule ist unverzüglich am Morgen über das Fehlen zu informieren (Tel: 09771-636380, Fax: 09771-63638500, Mail: [verwaltung@bsnes.de](mailto:verwaltung@bsnes.de), ggfs. auch schriftlich).  
Sind Praktikumstage betroffen, ist auch der jeweilige Praktikumsbetrieb vom Schüler zu benachrichtigen. (Die Telefonnummer befindet sich i.d.R. auf dem Praktikumsvertrag)
2. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung (bei Minderjährigen vom Erziehungsberechtigten oder der Heimleitung) innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
3. Ein ärztliches Zeugnis ist erforderlich bei einer Krankheitsdauer von mehr als drei zusammenhängenden Schultagen (Krankheit über das Wochenende hinweg zählt auch als zusammenhängend).
4. Ein ärztliches Zeugnis ist auch dann erforderlich, wenn sich ein volljähriger Schüler im laufenden Schuljahr bereits drei Mal selbst entschuldigt hat (jeweils bis zu drei Tagen). In diesem Fall ist für jeden weiteren Fehltag eine ärztliche Bescheinigung abzugeben.
5. Bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen ist immer für den betreffenden Tag ein ärztliches Zeugnis abzugeben, ansonsten ist die Arbeit mit Note 6 zu bewerten. Hier ist das ärztliche Zeugnis am ersten Tag des Wiedererscheinens in der Schule vorzulegen.
6. Das ärztliche Zeugnis muss innerhalb von 7 Kalendertagen nach Krankheitsbeginn bei der Schule vorgelegt werden.

7. In begründeten Fällen kann die Schulleitung eine Attestpflicht (ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis) aussprechen. Gleichzeitig wird beim Verlangen eines amtsärztlichen Zeugnisses dem Schüler ein Untersuchungsauftrag für das zuständige Gesundheitsamt ausgehändigt.

**Sportunterricht:**

1. Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen können, müssen trotzdem im Sportunterricht anwesend sein.
2. Wenn Schüler eine Schul-/Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung haben (also krankgeschrieben sind), aber dennoch freiwillig den Unterricht besuchen, so ist auch der Sportunterricht im Schulbesuch inbegriffen.
3. Spricht der Arzt eine längerfristige Sportbefreiung aus, kann der Schüler mit entsprechendem Formular einen Antrag auf Befreiung von der Teilnahme am Sportunterricht bei der Schulleitung stellen. Wird dieser Antrag genehmigt, so ist der Schüler gleichzeitig von der Anwesenheit im Sportunterricht freigestellt.

*Grundlagen sind die Bestimmungen nach BaySchO, BSO, FSO*